

22/SN-261/ME



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82344
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 531-1/05

Wien, 15. April 2005

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Verwertungsgesellschaften
(Verwertungsgesellschaften-
gesetz 2005 - VerwGesG 2005);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ B8.150/0004-I 4/2005

An das

Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 8. März 2005 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Im Wesentlichen soll das Verwertungsgesellschaftenrecht in einer einheitlichen Rechtsquelle neu geregelt werden. Dieser rechtsbereinigende und rechtsvereinfachende Zweck wird grundsätzlich begrüßt.

Zur inhaltlichen Regelung wird wie folgt Stellung genommen:

Die wirksamere Gestaltung der Staatsaufsicht sowie die nunmehrige Beschränkung der Rechtsform einer Verwertungsgesellschaft auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist adäquat und zeitgemäß.

Ebenso entspricht der nunmehr vorgesehene Rechtsschutz durch Einrichtung einer Schlichtungskommission sowie eines nachgeordneten Urheberrechtssenates den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Zu § 26 des Entwurfes ist kritisch anzumerken, dass entgegen der Überschrift „Verträge mit dem ORF und Gebietskörperschaften“ diese Befugnis soweit es die Gebietskörperschaften betrifft lediglich dem Bund eingeräumt wird.

Es ist sachlich nicht einzusehen, warum z. B. den Ländern die Möglichkeit, Vereinbarungen über die Erteilung von Nutzungsbewilligungen abzuschließen, nicht zugestanden wird, zumal dies in der Praxis sehr wohl geschieht.

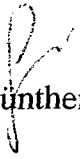
Andere Anwendungsmöglichkeiten, wie z. B. Vereinbarungen über die Entrichtung von Leerkassettenvergütungen, Vereinbarungen über Nutzungsbewilligungen zur Auf-führung bzw. Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke bei öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Wien, Vereinbarungen über die magistratsinterne Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Intranet bzw. über Nutzungsbewilligungen an urheberrechtlich geschützten Werken bei Sammlungen der Stadt Wien, wären davon ebenso betroffen.


In Bezug auf die Vergütungsansprüche auf Leerkassetten gemäß § 42b Urheberrechtsgesetz wird angeregt, dass grundsätzliche Regelungen hinsichtlich der Bemessung, der Einhebung, der Verteilung von Vergütungsansprüchen sowie die Normierung von Befreiungstatbeständen abschließend im Verwertungsgesellschaftengesetz geregelt werden sollen.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Günther Smutny


Mag. Michael Raffler
Senatsrat